

## Geschäftsanweisung

betroffenes Fachgebiet:	Markt & Integration Leistungsgewährung
beteiligtes Fachgebiet:	Markt & Integration Leistungsgewährung
gültig ab:	08.07.2011
gültig bis:	Unbefristet bis auf Widerruf durch GF

AZ: II-1006.10

## Außendienst/ Hausbesuche

Diese Dienstanweisung regelt die Vorgehensweise vor und während eines behördlich durchgeführten Hausbesuches im Bereich des Jobcenters Landkreis Northeim, auch im Hinblick auf die

- Einhaltung persönlichkeits- und
- datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

**Hausbesuche im Sinne des SGB II werden insbesondere aus zwei verschiedenen Gründen durchgeführt. Ein Hausbesuch dient zum einen der Bedarfsfeststellung und zum anderen der Bedarfskontrolle (=Missbrauchskontrolle). Ziel ist es, Leistungsbedarfe so umfassend wie möglich festzustellen und Missbrauchs- und Betrugsdelikte so konsequent wie nötig aufzudecken und zu ahnden.**

*Ziel*

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind an den Ermittlungsgrundsatz nach § 20 SGB X gebunden und müssen Sachverhalte von Amts wegen ermitteln. Der Träger bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen.

*Rechtsgrundlagen*

Gemäß § 21 SGB X kann sich eine Behörde der Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung eines Sachverhaltes für erforderlich hält. Dazu gehört nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SGB X die **Inaugenscheinnahme**; diese bildet somit die Rechtsgrundlage für den Hausbesuch.

Im Rahmen des § 60 SGB I ist der Hilfebedürftige zur Mitwirkung verpflichtet. Bei fehlender Mitwirkung ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 66 SGB I. Die Grenzen der Ermittlungstätigkeit sind in der verfassungsmäßig geschützten Persönlichkeitssphäre zu sehen. Dies ist insbesondere bei Hausbesuchen und Befragungen Dritter von Bedeutung.

## **A. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Ein Hausbesuch darf erst dann durchgeführt werden, wenn zuvor hinreichend geprüft wurde, dass keine anderweitigen angemessenen Möglichkeiten zur Sachverhaltsklärung vorliegen. Es muss vor jedem Hausbesuch sichergestellt sein, dass es keine gleich geeignete aber weniger belastende Art der Feststellung gibt und dass der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg steht. Ein routinemäßiges Verfahren zur Durchführung von Hausbesuchen ist nicht zulässig.

**Verfahren**

## **B. Vorbereitung des Außendienstes**

### **B.1 Prüfauftrag/ Aktenführung**

Aus der Akte muss klar erkennbar sein, aus welchem Grund ein Hausbesuch durchgeführt wird. Vor Durchführung des Hausbesuches ist deswegen vom Mitarbeiter der Sozialagentur der Prüfauftrag zu erstellen (s. Anlage 1).

**Konkreter  
Anhaltspunkt für den  
Außendienst**

### **B.2 Entscheidungsbefugnis**

Über die Durchführung eines Hausbesuches ist der Teamleiter oder sein Vertreter vorab zu informieren.

**Information  
über den  
Außendienst**

## **C. Durchführung des Hausbesuches**

### **C.1 Berechtigte Personen zur Durchführung des Hausbesuches**

Im Jobcenter Landkreis Northeim wird der Außendienst an jedem Standort anlassbezogen grundsätzlich durch einen Mitarbeiter des betroffenen Leistungsbereiches und der Integrationsfachkraft durchgeführt. In dringenden Fällen oder Ausnahmen können auch Vertreter der jeweiligen Bereiche den Außendienst übernehmen.

**Dezentrale  
Zuständigkeit**

a) Leistungsrechtliche Fragen – insbesondere im Zusammenhang mit der Beantragung oder Weitergewährung von ALG II und der Kosten der Unterkunft sowie der einmaligen Beihilfen werden von Mitarbeitern der Sachbearbeitung Alg II geklärt. Die Ergebnisse sind möglichst vor Ort darzustellen und vom Antragsteller gegenzeichnen zu lassen. Eine Weigerung zur Abzeichnung ist aktenkundig zu machen.

b) Vermittlungsrelevante Fragen oder Feststellungen zu Voraussetzungen für den Bezug von Integrationsleistungen klären die Integrationsfachkräfte.

### **C.2 Verhalten während des Außendienstes/ Hausbesuchs**

**Verhalten**

- Die Mitarbeiter des Jobcenters Landkreis Northeim haben

sich unaufgefordert mit Hilfe ihres Dienstausweises zu legitimieren.

- Der betroffenen Person ist auf Verlangen zu seiner Rechtssicherheit die Ermächtigungsgrundlage (Hinweise zu Untersuchungsgrundsätze und Beweismittel nach §§ 20,21 SGB X) der durchzuführenden Kontrolle bzw. des Hausbesuches zu nennen und in Schriftform (s. Anlage 2) auszuhändigen.
- Sie klären den Betroffenen über die Gründe des Hausbesuches auf (s. Prüfauftrag für den Hausbesuch).
- Die Mitarbeiter müssen den Betroffenen in geeigneter Form darauf hinweisen, dass dieser den Zutritt zur Wohnung verweigern kann und auch sonst keine Angaben zu machen braucht, dies aber unter Umständen zu einer Versagung der Leistung führt, wenn der Sachverhalt nicht abschließend ermittelt werden kann.
- Eine routinemäßige Kontrolle der Schränke ist unzulässig. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist eine Einsicht in die Schränke nur in besonders begründeten Fällen möglich. Der Mitarbeiter darf nur nach vorheriger Zustimmung durch den Betroffenen die Schränke öffnen. Der Betroffene hat das Recht, die Einsicht in die Schränke zu untersagen.

### C.3 Befragung Dritter

Eine Befragung Dritter ohne die Kenntnis des Betroffenen ist grundsätzlich unzulässig. Nur in Fällen, in denen eine Sachverhaltsklärung anderweitig nicht möglich ist, kann eine solche Befragung durchgeführt werden. Hierbei muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Es dürfen nur Personen befragt werden, von denen erwartet werden kann, dass Sie zur Sachverhaltsklärung beitragen können. Routinemäßige Befragungen (z. B. der Nachbarn) sind nicht zulässig.

### C.4 Befragung minderjähriger Personen

Auch eine Befragung minderjähriger Personen ist grundsätzlich unzulässig. Minderjährige dürfen im Rahmen eines Hausbesuches nur dann befragt werden, wenn Sie unmittelbar Betroffene sind und das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters zur Befragung vorliegt. Die Befragung eines Minderjährigen zu persönlichen Verhältnissen Dritter ist unzulässig.

### D. Prüfprotokoll und der Prüfbericht

Das Vorgehen und der ermittelte Sachverhalt sind mit Hilfe des Prüfberichts/ -protokolls (siehe Anlage 3) festzuhalten. Der Betroffene kann auf Verlangen eine Abschrift des Prüfprotokolls erhalten.

### E. Rechte des Betroffenen

**Befragungen  
Dritter**

**Befragungen  
minderjähriger**

**Prüfprotokoll**

**Rechte des  
Betroffenen**

Die Mitarbeiter der Sozialagentur dürfen **keinen Zutritt zur Wohnung des Betroffenen erzwingen** oder mit falschen Angaben (Vorwänden) zu erreichen versuchen. Sie müssen im Hinblick auf Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) klarstellen, dass der Betroffene nicht verpflichtet ist, den Zutritt zur Wohnung zu gestatten.

Während des Hausbesuches ist der Betroffene über die Verfahrensabläufe zu informieren. Ihm ist auf Verlangen Einsicht in die schriftlichen Feststellungen des Außendienstes zu gewähren. Der Betroffene hat jederzeit die Möglichkeit den Hausbesuch abzubrechen (mit der möglichen Folge eines nicht vollständig ermittelten Sachverhaltes).

Leistungsversagung nach § 66 SGB I dürfen bei Zutrittsverweigerung allenfalls dann angedroht bzw. realisiert werden, wenn die erforderliche Sachverhaltsermittlung ohne Zutritt zur Wohnung nicht durchführbar ist.

Der Betroffene kann nach Abschluss des Hausbesuches eine Gegendarstellung zu den Prüfergebnissen des Außendienstes erstellen.

**Abschluss  
des  
Verfahrens**

#### F.) Abschluss des Verfahrens

Im Anschluss an den Außendienst sind die leistungsrelevanten Ermittlungsergebnisse zu protokollieren und umzusetzen.

Der Prüfbericht und die Entscheidung sind der Leistungsakte zuzuführen.

**OwiG/  
Strafanzeige**

Abschließend wird der Außendienst durch Eintragung in die Außendienstliste dokumentiert.

Bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erfolgt die Abgabe des Vorganges (durchnummerierte Ermittlungsakte in Kopie) an die OwiG-Stelle (ab Januar 2007 in Northeim).

Bei Vorliegen einer Straftat erstattet die zuständige Stelle im Auftrag des Jobcenters Landkreis Northeim Anzeige von Amts wegen. Mit der Anzeige wird der Antrag auf Strafverfolgung gestellt.

Da dem Zoll die Kontrolle der Schwarzarbeit obliegt, ist dies nicht Aufgabe des Außendienstes des Jobcenters Landkreis Northeim. Anzeigen über Schwarzarbeit sind dem Zoll zuzuleiten. Sollten sich Anhaltspunkte für Schwarzarbeit für den Außendienst ergeben, wird dies dem Auftraggeber mitgeteilt.

**Abgrenzung  
zum  
Hauptzollamt**

Eine Arbeitshilfe bei Hausbesuchen/ Außendiensten ist als Anlage 4 dieser Geschäftsanweisung angefügt.

**Arbeitshilfe**

gez. Schulze

gez. Schuldt

Anlagen:



Anlage 1 -



Anlage 2 - Best. f.



Anlage 3 -



Anlage 4 -

Prüfauftrag Entwurf (Antragsteller Entwurf Prüfprotokoll Entwurf Arbeitshilfe Hausbesu